

ZH_OBERGERICHT SU130056 vom 18. Dezember 2013

ZH Obergericht, 2013-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU130056

FR: ZH_OBERGERICHT SU130056 du 18 décembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SU130056 del 18 dicembre 2013

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 30. Juli 2010 bestrafte das Stadtrichteramt Zürich den Beschuldigten wegen Nichtgewährens des Rechtsvortritts im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG in Verbindung mit Art. 36 Abs. 2 SVG mit einer Busse von Fr. 300.–. Ausserdem wurde der Beschuldigte verpflichtet, Kosten in Höhe von Fr. 678.– zu bezahlen (Urk. 2). Dagegen erhob er innert Frist Einsprache (Urk. 3).

E. 1.1

In der Strafverfügung des Stadtrichteramtes Zürich vom 30. Juli 2010 wird dem Beschuldigten vorgeworfen, als Lenker des Personenwagens Skoda CZ Roomster 1.2, ZH 7..., am tt. Juni 2010, um 14.10 Uhr, einem Gelenktrolleybus der VBZ (Linie 32), an der Verzweigung ...-/..strasse, den Rechtsvortritt nicht ge- währt zu haben, wobei es zu einer Kollision mit diesem gekommen sei (Urk. 2).

E. 1.2

Diesen Sachverhalt würdigte das Stadtrichteramt Zürich als Nichtgewähren des Rechtsvortritts im Sinne von Art. 36 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 1 SVG (Urk. 2/1). Die Vorinstanz erachtete den in der Strafverfügung umschriebenen Sachverhalt in ihrem Urteil vom 26. April 2013 als erstellt und

- 9 - bestätigte im Wesentlichen auch die rechtliche Würdigung des Stadtrichteramtes (Urk. 74 S. 8 ff.).

E. 1.3

Der Beschuldigte macht in seiner Berufungsbegründung im Wesentlichen geltend, sein Fahrzeug habe sich in einer dichten Fahrzeugkolonne befunden, als er dieses von der ...strasse über die ...strasse in Richtung ...strasse gelenkt ha- be. Fussgänger, die parallel zu seinem Fahrzeug die Strasse überquert hätten, hätten ihn in trügerischer Sicherheit gewogen. Zudem sei seine Sicht durch ein vor ihm fahrendes Fahrzeug eingeschränkt gewesen. Er sei relativ langsam ge- fahren, sodass der Bus noch weit entfernt gewesen sei, als er mit der Überque- rung der Fahrspur des Busses begonnen habe. Erst als er sich im Kollisionsbe- reich befunden habe, sei der Bus so nahe gewesen, dass überhaupt eine Rechts- vortrittssituation vorgelegen haben könnte. Der Bus sei "mit höllischer Geschwin- digkeit auf ihn zugerast", worauf er sein Fahrzeug, in der Hoffnung, den Kollisi- onsbereich noch rechtzeitig verlassen zu können, beschleunigt habe. Hierauf sei es zur Kollision gekommen. Aufgrund der zu Beginn noch grossen Entfernung des Busses stelle sich die Frage nach einem Rechtsvortritt nicht (Urk. 87 S. 2 ff.). Auf diese und weitere Argumente des Beschuldigten sowie auf die Ausführungen der Vorinstanz ist im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen einzugehen.

E. 2

Nach Durchführung der Untersuchung hielt das Stadtrichteramt Zürich an der Strafverfügung vom 30. Juli 2010 fest (Urk. 59) und überwies die Akten an das Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung (Urk. 61 und Urk. 63). Dabei veranschlagte es für die Durchführung der Untersuchung zusätzliche Kosten von Fr. 603.– (Urk. 63). Das Bezirksgericht Zürich führte am 26. April 2013 die Hauptverhandlung durch (Prot. I S. 4 ff.), sprach den Beschuldigten mit gleichentags gefällttem Urteil des Nichtgewährens des Rechtsvortritts im Sinne von aArt. 90 Ziff. 1 SVG in Verbindung mit Art. 36 Abs. 2 SVG schuldig und bestätigte die durch das Stadtrichteramt ausgefallte Busse von Fr. 300.–, unter - 5 - Auferlegung der gesamten Verfahrenskosten, wobei es die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'200.– festsetzte (Urk. 69 und 74). Gegen das schriftlich eröffnete Urteil meldete der Beschuldigte innert Frist Berufung an (Urk. 72) und reichte, ebenfalls fristgerecht, die Berufungserklärung ins Recht (Urk. 75 und 76; Urk. 85 und 87).

E. 2.1

Die Vorinstanz führte in ihrem Urteil zunächst sämtliche zur Beurteilung des vorliegenden Falles erheblichen Beweismittel vollständig auf (Urk. 74 S. 8, Art. 82 Abs. 4 StPO) und nahm in der Folge Bezug auf die sich bei den Akten befindliche Fotodokumentation der Unfallstelle (Urk. 74 S. 8 f.; Urk. 1/2). Dabei ging sie aufgrund der konkreten Situation zutreffend davon aus, dass aus Sicht des Beschuldigten von rechts auf der...strasse nahende Fahrzeuge grundsätzlich vor- trittsberechtigt waren, und dass der Beschuldigte somit gegenüber solchen Fahrzeugen bei einem Überqueren der Gegenfahrbahn vortrittsbelastet war. Dies stellt auch der Beschuldigte nicht in Abrede (Urk. 18 S. 3; Urk. 87). Ebenfalls beizupflichten ist der Vorinstanz darin, dass es sich aufgrund dessen, dass der Beschuldigte zunächst einen Fussgängerstreifen, dann die durch eine Leitlinie abgegrenzte Gegenfahrbahn und hernach den Bordstein zur ...strasse zu passieren hatte, um örtliche Verhältnisse handelt, welche eine be-

- 10 - sondere Vorsicht erfordern, zumal die Sicht durch die rechts der Fahrtrichtung des Beschuldigten befindliche Hausecke eingeschränkt war (vgl. Urk. 74 S. 9). Ein stark reduziertes Tempo bzw. ein Sicherheitshalt drängen sich an dieser Stelle vor der Überquerung der Gegenfahrbahn geradezu auf. Mit der Vorinstanz ist gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ein "Hineintasten" in eine Kreuzung oder Abzweigung nämlich lediglich dann erlaubt, wenn die Sicht für den Vortrittsbelasteten derart beschränkt ist, dass die zu passierende Stelle nicht überblickt werden kann, ohne mit dem Vorderteil des Fahrzeugs in die vortrittsbelastete Verkehrsfläche vorzudringen (BGE 105 IV 399). Die Foto- dokumentation zeigt jedoch, dass vorliegend keine solche Situation vorliegt, zumal bei Ausführung eines Sicherheitshaltes vor der Leitlinie – selbst unter Berücksichtigung der erwähnten Hausecke – weit in die von dieser Stelle an über 150 Meter gerade verlaufende ...strasse geblickt werden kann, sodass auch wei- ter entfernte auf der ...strasse von rechts nahende Fahrzeuge erkannt werden können, sofern die Sichtverhältnisse nicht zusätzlich eingeschränkt sind (vgl. die Gegenperspektive und insbes. die Position des blauen Fahrzeuges in Urk. 1/2 S. 1 oben). Wenn der Beschuldigte in Zusammenhang mit den Sichtverhältnissen in der Berufungserklärung zudem geltend macht, parallel zu seiner Fahrtrichtung die Strasse überquerende Fussgänger hätten ihn in trügerischer Sicherheit gewogen (Urk. 87 S. 2) bzw. ein vor ihm fahrendes Fahrzeug habe seine Sichtverhältnisse zusätzlich beeinträchtigt (Urk. 87 S. 3), ändert dies nichts an der konkreten Rechtsvortrittssituation, sondern zeigt gerade auf, dass an besagter Stelle ein Si-

cherheit halt notwendig werden kann, um Sichtverhältnisse abzuwarten, die es einem ermöglichen, sich der Passierbarkeit der Gegenfahrbahn zu versichern. Die Vorinstanz hat die Rechtsprechung zu eingeschränkten Sichtverhältnissen bei Rechtsvortrittsituationen auch im Übrigen zutreffend zitiert (Urk. 74 S. 15). Auf die diesbezüglichen Ausführungen kann verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte ist erneut darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich der Vortritts- verpflichtete beeinträchtigte Sichtverhältnissen Rechnung tragen muss, wobei die vortrittsberechtigte Person gestützt auf Art. 26 Abs. 1 SVG darauf vertrauen darf, dass ihr der Vortritt gewährt wird, und deshalb nicht verpflichtet ist, die Ge- schwindigkeit zugunsten von noch nicht sichtbaren vortrittsbelasteten Verkehrs- teilnehmern herabzusetzen (BGE 93 IV 32).

- 11 -

E. 2.2

Die Vorinstanz fasste hierauf ihre aus der Auswertung des Fahrten- schreibers des Gelenktrolleybusses gewonnenen Erkenntnisse zusammen (Urk. 74 S. 9 f.). Auch in diesem Zusammenhang treffen ihre Erwägungen vollumfänglich zu. Aufgrund des Polizeirapports der Stadtpolizei Zürich vom 6. Juli 2010 und der durch den Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich erstellten Protokolle ist davon auszugehen, dass der Bus bei einer signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h rund 64 Meter vor seinem Stillstand mit etwa 47 km/h fuhr, seine Geschwindigkeit in der Folge auf einer Strecke von rund 51 Metern kontinuierlich bis auf circa 36 km/h drosselte, worauf der Bus rund 13 Meter bzw. circa 4.5 Sekunden vor dem Stillstand stark abbremste (vgl. Urk. 1/4; Urk. 1/5; Urk. 1/1 S. 9). Die Vorinstanz leitete keine über solch offenkundige Erkenntnisse hinausgehende Tatsachen aus den Protokollen des Wissenschaftli- chen Dienstes ab. Es ist insofern auch nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz der Auswertung des Fahrtschreibers übertriebene Aussagekraft zugeschrieben haben soll, wie es der Beschuldigte geltend macht (Urk. 87 S. 9). Angesichts der Auswertung des Fahrtschreibers ist die vom Beschuldigten vorgebrachte Behauptung widerlegt, dass der Fahrer des Busses erst beim Aufprall eine Vollbremsung vollzogen habe (Urk. 87 S. 3), zeigen die Protokolle doch, dass die Vollbremsung bereits rund 4.5 Sekunden vor dem Aufprall in einer Entfernung von rund 13 Metern zur Kollisionsstelle eingeleitet wurde. Auch die Argumentation des Beschuldigten, nach welcher der Fahrer des Busses – der Zeuge B._____ – die Geschwindigkeit nicht den örtlichen Verhältnissen angepasst habe, sondern "mit höllischer Geschwindigkeit auf ihn zugerast sei", findet in der Auswertung des Fahrtschreibers keine Stütze. Der Bus war kurz vor der Kollision mit 36 km/h unterwegs, was deutlich unter der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h liegt und auch in Anbetracht der konkreten örtlichen Verhältnisse noch als diesen angepasst zu erachten ist. Soweit sich der Beschuldigte im Übrigen erneut dazu versteigt, dem beteiligten Polizisten und zwei VBZ-Mitarbeitern – im Zusammen- hang mit der Auswertung des Fahrtschreibers – Urkundenfälschung vorzu- werfen (Urk. 87 S. 4 und S. 6 f.), ist er darauf hinzuweisen, dass die Auswertungsprotokolle nicht etwa durch die von ihm beschuldigten Personen, sondern durch den Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich erstellt wurden. Auch im Übrigen entbehren seine diesbezüglichen Anschuldigungen

- 12 - jeglicher Grundlage. Insgesamt lässt sich – mit der Vorinstanz (Urk. 74 S. 10) – nach Auswertung des Fahrtschreibers, wie bereits aufgrund der Fotodokumen- tation, nicht auf ein Fehlverhalten seitens des Zeugen B._____ schliessen.

E. 2.3

Die Vorinstanz hat sodann die Aussagen der beiden Unfallbeteiligten gewürdigt (Urk. 74 S. 10 ff.). Die diesbezüglichen einleitenden Ausführungen, die Würdigung der Glaubwürdigkeit des Beschuldigten und des Zeugen B._____ so- wie die im Zusammenhang mit der Aussagenwürdigung getätigten theoretischen Erwägungen (Urk. 74 S. 10 ff.) sind allesamt zutreffend. Es kann ohne Weiteres auf sie verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 2.3.1

Der Fahrer des Busses, der Zeuge B._____, gab gemäss Rapport der Stadtpolizei Zürich vom 6. Juli 2010 noch an der Unfallstelle zu Protokoll, dass er nicht mehr genau wisse, wie schnell der Beschuldigte über die Verzweigung gefahren sei. Er habe jedoch das Gefühl gehabt, es sei eher schnell gewesen für die betreffende Örtlichkeit. Da der Beschuldigte ihm unmittelbar vor den Bus gefahren sei, habe er keine Chance gehabt, um rechtzeitig anzuhalten und die Kollision zu verhindern. Im Zeitpunkt der Kollision sei er bereits am Abbremsen gewesen, um in die Haltestelle einzufahren. Dabei sei er bei der Kollision mit etwa 30 km/h gefahren (Urk. 1/1 S. 6). Anlässlich seiner Einvernahme durch das Stadtrichteramt Zürich vom 27. November 2012 reichte der Zeuge B._____ den zwei Tage nach dem Unfall von ihm erstellten Dienstrapport ins Recht, in dem wiederum festgehalten wurde, dass der Beschuldigte in schnellem Tempo direkt vor den Bus gefahren sei (Urk. 54 S. 2 und Urk. 54/1). Zudem führte der Zeuge B._____ in der Einvernahme im Wesentlichen aus, dass er nicht mehr sagen könne, wo er das Fahrzeug des Beschuldigten erstmals wahrgenommen habe; es sei zu lange her (Urk. 54 S. 2). An der Ecke ...strasse/...strasse befinde sich ein grosses Haus. Wenn man in Richtung Bushaltestelle fahre, sei die Sicht relativ schlecht. Die meisten Fahrzeu- ge würden daher ganz langsam aus der ...strasse kommen und dort anhalten. Der Beschuldigte sei wirklich sehr schnell gefahren (Urk. 54 S. 5). Im Übrigen be- stätigte der Zeuge B._____ seine gemäss Polizeirapport getätigten Aussagen (Urk. 54 S. 3).

- 13 - Mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 74 S. 13) kann festgestellt werden, dass sich die Aussagen des Zeugen B._____ zu seinem eigenen Fahrverhalten als konstant erweisen und mit den Erkenntnissen aus der Auswertung des Fahrtenschreibers ohne Weiteres in Einklang gebracht werden können sowie dass der Zeuge B._____ betreffend das Fahrverhalten des Beschuldigten wiederholt und wider- spruchsfrei geltend machte, dieser sei mit einer relativ hohen Geschwindigkeit di- rekt vor seinen Bus gefahren.

E. 2.3.2

Der Beschuldigte gab gemäss Rapport der Stadtpolizei Zürich vom 6. Juli 2010 noch an der Unfallstelle zu Protokoll, dass er mit circa 30 km/h gefahren sei. Wann er den Bus erblickt habe, wisse er nicht mehr genau. Er habe jedenfalls gedacht, dass es noch reichen würde, um vor dem Bus durchzufahren. Er habe die Distanz falsch eingeschätzt (Urk. 1/1 S. 5 f.). Anlässlich der Einvernahme durch das Stadtrichteramt Zürich vom 11. Juni 2012 hielt der Beschuldigte fest, dass der Bus noch weit weg gewesen sei, als er diesen gesehen habe und dass sich dieser schnell genähert habe. Er sei bereits früher in der Kreuzung gewesen und habe nicht damit rechnen müssen, dass in diesem Tempo ein Fahrzeug von rechts herannaht. Als er bemerkt habe, dass der Bus eine Gefahr werden könnte, sei es schon zu spät gewesen. Er habe sich in jenem Zeitpunkt bereits im Kollisionsbereich befunden. Wenn der Bus nur eine halbe Sekunde früher gebremst hätte, hätte es keine Kollision

gegeben. Er sei langsam gefahren. Auf entsprechende Nachfrage bestätigte der Beschuldigte seine im Rapport vom

E. 3

Mit Präsidialverfügung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 27. August 2013 wurde die Berufungserklärung dem Stadtrichteramt Zürich übermittelt (Urk. 78), worauf dieses auf die Erhebung einer Anschlussberufung verzichtete (Urk. 80). Mit Beschluss des Obergerichts vom 24. September 2013 wurde hierauf festgelegt, dass das Berufungsverfahren schriftlich durchgeführt wird und es wurde dem Beschuldigten Frist angesetzt, um die Berufungsanträge zu stellen und sie zu begründen (Urk. 82), worauf der Beschuldigte die Frist mit Eingabe vom 17. Oktober 2013 wahrte (Urk. 87). Mit Präsidialverfügung des Obergerichts vom 21. Oktober 2013 wurde die Berufungsbegründung sodann dem Stadtrichteramt Zürich zugesandt und gleichzeitig Frist angesetzt, um eine Berufungsantwort einzureichen (Urk. 90), worauf dieses mit Eingabe vom 24. Oktober 2013 verzichtete (Urk. 93). Innert der selben Frist verzichtete auch die Vorinstanz auf die ihr freigestellte Vernehmlassung (Urk. 92). Das vorliegende Verfahren erweist sich als spruchreif. II. Prozessuales 1. Der Beschuldigte verlangt mit seiner Berufung, dass das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und dass er freizusprechen sei (Urk. 76 und Urk. 87), weshalb davon auszugehen ist, dass er das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich anfigt (vgl. Art. 399 Abs. 3 lit. a StPO).

E. 3.1

Der Beschuldigte beantragt, es seien die Erkenntnisse aus dem Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl zu berücksichtigen, welches aufgrund der von ihm eingereichten Strafanzeige eröffnet worden sei. Dabei erwähnt er ein damit in Zusammenhang stehendes Verfahren betreffend Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung bei der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich (Urk. 87 S. 1). Der Endentscheid dieses Verfahrens wurde beigezogen (Urk. 98). Diesem ist zu entnehmen, dass die Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen mehrere VBZ-Angestellte, welche der Beschuldigte mit einer Strafanzeige (wegen Nötigung, Urkundenfälschung, arglistiger Täuschung, Bestechung, Begünstigung, Erpressung, Erschleichung von Versicherungsleistungen, Amtsmissbrauchs, organisierter Kriminalität und Anstiftung zu kriminellen Handlungen) angestrengt hatte, mangels deliktsrelevanten Verdachts nicht erteilt worden ist (Urk. 98 S. 4 ff.), weshalb es sich erübrigt, die entsprechenden Akten der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl beizuziehen.

E. 3.2

Soweit der Beschuldigte in der Berufungserklärung sodann nach wie vor Kritik an der Untersuchungsführung durch das Stadtrichteramt Zürich übt (Urk. 87 S. 6), kann auf die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 74 S. 7; Art. 82 Abs. 4 StPO). Bereits die diesbezüglichen Aufsichtsbeschwerden des Beschuldigten beim Statthalteramt des Bezirkes Zürich und bei der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich wurden abgewiesen. In Übereinstimmung mit den entsprechenden Beschwerdeentscheidungen (Urk. 25 und Urk. 30) und der Vorinstanz (Urk. 74 S. 7) ist festzuhalten, dass den Akten keinerlei Hinweise zu entnehmen sind, gemäss welchen die

- 8 - Untersuchungsbeamtin befangen gewesen sein könnte oder die Untersuchung in anderer Hinsicht unkorrekt oder unvollständig geführt worden wäre. Das selbe gilt hinsichtlich der durch den Beschuldigten gegenüber der Vorderrichterin erhobenen

Vorwürfe (Urk. 87 S. 7 f.). Die Akten enthalten auch diesbezüglich keinerlei Hinweise, dass dem Beschuldigten die Akteneinsicht verweigert worden wäre bzw. dass die Vorderrichterin befangen gewesen sein könnte. Auch der Vorwurf, das Bezirksgericht habe keine Stellung zu den vor Vorinstanz noch eingebrachten Beweisanträgen des Beschuldigten genommen, trifft nicht zu, wurden diese doch mit Urteil vom 26. April 2013 abgewiesen (Urk. 74 S. 7). Soweit der Beschuldigte auch vor Berufungsinstanz noch beantragt, es sei ihm Akteneinsicht zu gewähren (Urk. 87 S. 1), ist er darauf aufmerksam zu machen, dass mit Präsidialverfügung vom 21. Oktober 2013 der Hinweis erfolgt ist, dass er bzw. ein allfälliger Vertreter nach vorheriger Anmeldung auf der Gerichtskanzlei Einsicht in die Akten nehmen könne (Urk. 90), welche Gelegenheit bis zum heutigen Tag jedoch nicht wahrgenommen wurde. III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

E. 6

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 7

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – den Beschuldigten – das Stadtrichteramt Zürich – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz.

E. 8

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 18. Dezember 2013

- 20 - Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter Dr. F. Bollinger lic. iur. P. Rietmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.